

Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL EP)

Präambel

Gemäß § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, idgF, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten Förderungen im Rahmen sozialer Dienste gewähren. Diese Richtlinien schaffen die Rahmenbedingungen für Förderungen von Leistungen der Seniorentagesbetreuung, mobiler Pflege- und Betreuungsdienste und für Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Personen, die ab der Interimsphase gemäß § 1 Abs. 3 „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung von Personal- und Sachkosten der Betriebsführer an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL BF)“ mobile Pflege- und Betreuungsdienste von einem Betriebsführer beziehen oder an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland Leistungen der Seniorentagesbetreuung bzw. Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ in Anspruch nehmen bzw. ausgehend von einem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt im Burgenland mobile Pflege- und Betreuungsdienste beziehen.

§ 2

Förderungsausmaß

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel, bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

§ 3

Grundsätze

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Förderziele nicht auf andere Art und Weise erzielt werden können.
- (2) Die Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.
- (3) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer im Zuge der Abwicklung der Förderung zu belegen.
- (4) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Fördergeber und Förderwerber

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sind gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der Burgenländischen Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung 2024 – Bgld. PBStützptVO 2024, LGBl. Nr. 91/2024, idgF, grundsätzlich dem Setting der regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur gerecht werdende Personen bis zur Pflegegeldstufe 4.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können in begründeten Einzelfällen auch Personen, die eine höhere Pflegestufe (5 bis 7) haben, für die noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sein.
- (4) Förderwerber für die Inanspruchnahme von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuung sind gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 Bgld. PBStützptVO 2024 Personen, die insbesondere professionelle Versorgungsleistungen durch fremde Betreuung und Hilfe jeglicher Art durch ausgebildetes Pflege- und Betreuungspersonal im Rahmen der Hauskrankenpflege benötigen.

(5) Förderwerber im Rahmen des „Wohnen im Alter“ sind gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 Bgld. PBStützVO 2024 grundsätzlich dem Setting der regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur gerecht werdende Personen vorwiegend ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit Pflegegeldstufe 1 bis 3, die bereits Unterstützung und Betreuung benötigen, für die aber noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich und erfolgt ist und die ihren Alltag hinreichend alleine bewältigen können. Vorrangig soll diese Wohnform jedoch für Personen mit Pflegegeldstufen 2 bis 3 und der Pflegegeldstufe 4, solange diese ihren Alltag hinreichend alleine bewältigen können, zur Verfügung stehen. In begründeten Einzelfällen kann die Altersgrenze unterschritten werden. Menschen mit Behinderungen, die eine Wohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Bgld. PBStützVO 2024 benötigen, müssen dem Setting des „Wohnen im Alter“ gerecht werden aber die Zugangsvoraussetzungen der Pflegegeldstufe und dem Alter nach nicht erfüllen.

(6) Personen die mit Förderwerber gemäß Abs. 5 in Wohneinheiten des „Wohnen im Alter“, die Platz für zwei Personen bieten, leben, müssen nicht die Fördervoraussetzungen gemäß Abs. 5 erfüllen. Diese Personen müssen nicht zwingend das Grundleistungspaket des „Wohnen im Alter“ gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 lit a bis e Bgld. PBStützVO 2024 in Anspruch nehmen und haben diese in diesem Fall gegebenenfalls Selbstbehalte für Leistungen der Seniorentagesbetreuung als auch für mobile Pflege- und Betreuungsdienste sowie die Kosten für Zusatzpakete gemäß § 1 Abs. 2 Z 10 lit. a, b und d Bgld. PBStützVO 2024 zu tragen. Das Zusatzpaket § 1 Abs. 2 Z 10 lit. c Bgld. PBStützVO 2024 (Wohnungsreinigung) muss nur einmal bezahlt werden.

§ 5

Förderbare Leistungen

An regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland kann die Inanspruchnahme folgender Leistungen gefördert werden:

1. Leistungen der Seniorentagesbetreuung;
2. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste;
3. „Wohnen im Alter“.

2. Abschnitt

Seniorentagesbetreuung

§ 6

Ziele

Die Seniorentagesbetreuung soll

1. eine wesentliche Ergänzung und Unterstützung zur mobilen und sozialen Versorgung darstellen,
2. als Entlastung von pflegenden Angehörigen und
3. als Entlastung des stationären Bereiches dienen.

§ 7

Betreuung

- (1) Es können gleichzeitig maximal 12 Tagesgäste gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 Bgld. PBStützVO 2024 und die Bewohnerinnen und Bewohner des „Wohnen im Alter“ betreut werden.
- (2) Das Hauptaugenmerk in der Betreuung liegt in der sozialen Interaktion. Es wird ein Tagesaktivitätenplan bzw. abwechslungsreicher Wochenaktivitätenplan erstellt, der altersgerecht und biographieorientiert ausgerichtet ist, der jedoch immer individuell an die momentanen Bedürfnisse der betreuten Personen angepasst wird. Ein Jahresplan bietet einen Überblick über Veranstaltungen, saisonale und persönliche Feste, so dass auch An- und Zugehörige zeitgerecht ihr Kommen planen können.
- (3) Zur Standardbetreuung zählen erforderlichenfalls auch einzelne Maßnahmen in der Unterstützung der Basisversorgung, der Unterstützung in der Körperpflege gemäß § 3a Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024 sowie Leistungen gemäß § 14 GuKG (pflegerische Kernkompetenzen) und § 15 GuKG (Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie).
- (4) Höherer Pflege- und Betreuungsbedarf liegt bei zusätzlichem Beaufsichtigungs- und Pflegeaufwand, insbesondere wegen beginnender Demenz, Inkontinenz, Kolostomieversorgung, Magensonde, Nahrungsverabreichung oder einem gleichwertigen Zustand und dies durch einen medizinisch und pflegetechnisch begründeten Nachweis eines Arztes oder der Pflegedienstleitung belegt ist, vor.
- (5) Ein Besuch der Seniorentagesbetreuung ist bei besonderem und erschwerten Pflege- und Betreuungsbedarf, insbesondere bei fortgeschrittener schwerer Demenz, Weglauftendenz, schwerer Beeinträchtigung im Sozialverhalten, herausforderndem Verhalten, Aggressionspotential, akuter Suchthematik und/oder Infektionskrankheiten nicht möglich, da die erforderliche adäquate Betreuungsart und Betreuungsintensität nicht gegeben sind.

§ 8

Betreuungsvertrag

Jeder Förderwerber hat eine schriftliche Vereinbarung mit der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung hervorgehen, insbesondere Art, Umfang und Kosten der Seniorentagesbetreuung. Grundsätzlich dürfen, ausgenommen der Regelung gemäß § 9 Abs. 4, nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Selbstbehalte der Seniorentagesbetreuung

- (1) Der Förderwerber hat für die Seniorentagesbetreuung einen Selbstbehalt zu leisten. Die Selbstbehalte der Seniorentagesbetreuung orientieren sich am Betreuungsaufwand des Tagesgastes.

(2) Die Selbstbehalte der Seniorentagesbetreuung richten sich nach der Höhe des Monatseinkommens und des Pflegegeldes. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet das monatliche Nettoeinkommen (Eigen- und Hinterbliebenenpensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe) des Tagesgastes (bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) zuzüglich des halben Betrages des Pflegegeldes des Tagesgastes. Für „Teiltagesgäste“, welche die Seniorentagesbetreuung lediglich für einen Teil des Tages in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Selbstbehalte auf die Hälfte. Die Staffelung erfolgt nach der Höhe der Bemessungsgrundlage ausgedrückt in Prozentsätzen der Sätze der Burgenländischen Höchstsatzverordnung, LGBL. I Nr. 35/2024, idgF, des jeweiligen Jahres.

(3) Der Selbstbehalt ergibt sich aus der individuellen Berechnung des Einkommens und dürfen allerdings folgende Selbstbehalte (excl. allfälliger USt.) nicht überschritten werden:

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen der Burgenländischen Höchstsatzverordnung	Maximaler Selbstbehalt 2026	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200%	20,56 €	22,61 €
mehr als 200% – 225%	25,70 €	27,75 €
mehr als 225% – 250%	31,86 €	35,05 €
mehr als 250% – 275%	38,03 €	41,83 €
mehr als 275% – 300%	45,22 €	49,75 €
mehr als 300%	58,58 €	64,44 €

Wenn keine Nachweise über die Höhe von Einkommen und Pflegegeld beigebracht werden, beträgt der Selbstbehalt höchstens 58,58 Euro bzw. 64,44 Euro.

(4) Nimmt der Förderwerber eine mit der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer vereinbarte Leistung der Seniorentagesbetreuung nicht in Anspruch, kann dem Förderwerber der Selbstbehalt dennoch in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt werden, wenn der Förderwerber der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer die Absage der Leistungsanspruchnahme nicht spätestens 24 Stunden vor der vereinbarten Leistungserbringung mitgeteilt hat, es sei denn der Förderwerber kann glaubhaft machen, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.

(5) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

§ 10 Transportkosten

Das Land übernimmt die Hälfte der Transportkosten bis zu einem Betrag von 20,00 Euro pro Besuchstag für jene Förderwerber, die nicht von den Angehörigen zum regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt gebracht werden können.

§ 11 Schnuppertag und Aufnahmegespräch

- (1) Ein Schnuppertag pro potentiellen neuen Tagesgast ist kostenlos.
- (2) Pro Förderwerber wird ein erstmaliges Aufnahmegespräch durchgeführt.

§ 12 Zusätzliche finanzielle Unterstützung für Förderwerber

- (1) Für Förderwerber mit einem Nettoeinkommen bis zu 150% der Sätze der Burgenländischen Höchstsatzverordnung des jeweiligen Jahres und einem Pflegegeldbezug von Stufe 2 bis zur Stufe 4 gelten folgende gestaffelte Höchstbeiträge. Falls die Monatskosten des Förderwerbers für die Betreuung (ohne Transport) die ausgewiesenen Beträge (excl. allfälliger USt.) übersteigen, wird dieser Mehraufwand vom Land übernommen.

(hinsichtlich der Bemessungsgrundlage in Euro siehe Anhang):

Pflegegeld			
Einkommensbeträge in % der Burgenländischen Höchstsatzverordnung	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100%	205,56 €	318,62 €	472,79 €
110%	246,67 €	359,73 €	513,90 €
120%	328,90 €	441,95 €	596,12 €
130%	411,12 €	524,18 €	
140%	493,34 €	606,40 €	
150%	575,57 €		

- (2) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

(3) Bei häufigem Besuch der Seniorentagesbetreuung ist in Härtefällen nach begründetem Antrag an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Selbstbehaltes möglich. Die Höhe des maximalen Monatsselbstbehaltes des antragstellenden Tagesgastes wird der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.

(4) Falls ein Förderwerber neben der Seniorentagesbetreuung regelmäßig noch mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nimmt, sind deren Kosten (mit einem Durchschnittswert über die letzten drei Monate) als ein das Einkommen reduzierender Betrag zu berücksichtigen.

3. Abschnitt

Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

§ 13

Pflege- und Betreuungsvertrag

Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat mit dem Förderwerber eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung aufscheinen, insbesondere Art, Umfang und Kosten.

§ 14

Selbstbehalte

(1) Als Selbstbehalte der Förderwerber werden einheitliche Stundensätze festgesetzt. Diese betragen im Jahr 2026 für die einzelnen Personalkategorien:

Personalkat. 1 – Diplompflege (DGKP)	38,18 Euro
Personalkat. 2 – Pflegehilfe (PFA, PA)	30,28 Euro
Personalkat. 3 – Heimhilfe	23,62 Euro

(2) Für Kurzeinsätze von maximal 15 Minuten des Heimhilfepersonals beträgt der Mindestselbstbehalt pro Hausbesuch allerdings **9,35 Euro**.

(3) Falls es sich bei den vom Diplompflegepersonal erbrachten Leistungen um eine zeitlich begrenzte „medizinische Hauskrankenpflege“ handelt, so dürfen diese medizinischen Pflegeleistungen (keine Grundpflege!), innerhalb von 28 aufeinander folgenden Tagen 10 Einsatzstunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist nach Abklärung mit dem cheförztliehen Dienst der jeweiligen Krankenkasse möglich.

(4) Nimmt der Förderwerber eine mit der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer vereinbarte Leistung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste nicht in Anspruch, kann dem Förderwerber der Selbstbehalt dennoch in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt werden, wenn der Förderwerber der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer die Absage der Leistungsanspruchnahme nicht spätestens 24 Stunden vor der vereinbarten Leistungserbringung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste mitgeteilt hat, es sei denn der Förderwerber kann glaubhaft machen, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.

§ 15

Geblockte Mehrstundenbetreuung

- (1) Die Betreuung wird durch Heimhilfepersonal im Ausmaß von pro Tag mindestens 4 Stunden und höchstens 8 Stunden ununterbrochen geleistet. Während der Nachtstunden erfolgt keine Betreuung.
- (2) Die Selbstbehalte betragen im Jahr 2026 pro Stunde:

an Werktagen	16,78 Euro
an Sonn- u. Feiertagen	22,35 Euro

- (3) Pro (betreuter) Person und Monat können höchstens 30 Stunden in Anspruch genommen werden.

§ 16

Zusätzliche finanzielle Unterstützung

- (1) Nach den Bestimmungen des Bgld. SHG 2024 besteht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes. Diese Hilfe kann unter anderem als Pflege gewährt werden, und zwar nur insoweit, als das Einkommen sowie die pflegebezogenen Geldleistungen der Hilfesuchenden nicht ausreichen.
- (2) Falls sich auf Grund von Berechnungen herausstellt, dass der Pflegeaufwand den errechneten "zumutbaren Selbstbehalt" des pflegebedürftigen Menschen übersteigt, kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Sozialhilfeantrag gestellt werden.
- (3) Der zumutbare Selbstbehalt der betreuten Person und die Stundenhöchstausmaße ergeben sich aufgrund der gemäß § 8 Abs. 3 Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, idgF, zu erlassenden Verordnung.

4. Abschnitt

Wohnen im Alter

§ 17

Ziele und Förderung

- (1) Wohnen im Alter ist eine Leistung für Förderwerber gemäß § 4 Abs. 5 und 6, die in einer barrierefreien Wohnung mit Grundleistungen leben und weiters Zusatzpakete und Wahlleistungen gemäß Anlage 1 umfassen können.
- (2) Der Fokus von „Wohnen im Alter“ liegt auf der Absicherung für Not- und Bedarfsfälle durch qualifiziertes Personal. Weiters soll die soziale Isolation durch die Teilnahme an seniorenbezogenen Aktivitäten und Veranstaltungen verhindert werden und dadurch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützung und Eigenständigkeit in den Vordergrund gerückt werden.
- (3) Eine Förderung des Landes Burgenland für „Wohnen im Alter“ wird den Bewohnerinnen und Bewohner insoweit gewährt, als diesen eine Wohnung samt Grundleistungspaket und Zusatzpaketen

im Sinne der Bgld. PBStützVO 2024 zu vergünstigten Tarifen gemäß Anlage 1 zur Verfügung gestellt wird.

5. Abschnitt

Abwicklung und Schlussbestimmungen

§ 18

Abwicklung und Verrechnung

Für die Abwicklung und Verrechnung, insbesondere für die Administration und Abrechnung der Selbstbehalte und Kosten für das Grundleistungspaket und der Zusatzpakete nach diesen Richtlinien und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, ist die Betriebsführerin oder der Betriebsführer zuständig. Der Mietzins für Wohnungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ ist an die Eigentümerin zu bezahlen. Die Betriebsführerin oder der Betriebsführer hat gemäß § 19 RL BF die nach diesen Richtlinien ermittelten Selbstbehalte und Kosten für das Grundleistungspaket und Zusatzpakete einzuheben und an das Land Burgenland abzuführen.

§ 19

Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung.
- (2) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung der Leistungen, Förderungen und Selbstbehalte aufgrund der gegenständlichen Richtlinien.
- (3) Da die Betriebsführerin oder der Betriebsführer verpflichtet ist, den zuständigen Organen des Landes die Überprüfung der richtlinienkonformen Abwicklung und Berechnung der Förderung und Selbstbehalte zu ermöglichen, hat der Förderwerber alle dazu notwendigen Informationen nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 20

Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem der Kundmachung im Burgenländischen Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 05.02.2025 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL EP)“ kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 7/2025, außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Anhang

Tabelle 1. Seniorentagesbetreuung
Einkommenstabelle für Tagesgäste für 2026

Pflegegeld-Betrag
Stufe 1 = € 206,20
Stufe 2 = € 380,30
Stufe 3 = € 592,60
Stufe 4 = € 888,50
Stufe 5 = € 1.206,90
Stufe 6 = € 1.685,40
Stufe 7 = € 2.214,80

		Bgld. Höchstsatz I	Bgld. Höchstsatz II			
2026 Netto		1229,89	1.721,85			
Stufenbeträge vom Einkommen + Hälfte des PG als Prozentsätze des Burgenländischen-Höchsttsatzes						
	Alleinstehend	Paar		Tagesgast- Maximalsatz I		Tagesgast- Maximalsatz II
200%	bis € 2.459,78	€ 3.443,70		20,56 €		22,61 €
225%	von € 2.459,79 bis € 2.767,25	€ 3.443,71 € 3.874,16		25,70 €		27,75 €
250%	von € 2.767,26 bis € 3.074,73	€ 3.874,17 € 4.304,63		31,86 €		35,05 €
275%	von € 3.074,74 bis € 3.382,20	€ 4.304,64 € 4.735,09		38,03 €		41,83 €
300%	von € 3.382,21 bis € 3.689,67	€ 4.735,10 € 5.165,55		45,22 €		49,75 €
	ab € 3.689,68	€ 5.165,56		58,58 €		64,44 €

Tabelle 2. Seniorentagesbetreuung
Monatshöchstbeträge für Tagesgäste ab PG 2 bis 4

		Bgld. Höchstsatzz I	Bgld. Höchstsatzz II			
2026:		1229,89	1.721,85			
Einkommen in % des Bgld Höchtsatzes				Pflegegeld		
		Einzel-person	Paar	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100%	bis	€ 1.229,89	€ 1.721,85	205,56 €	318,62 €	472,79 €
110%	von	€ 1.229,90	€ 1.721,86			
	bis	€ 1.352,88	€ 1.894,04	246,67 €	359,73 €	513,90 €
120%	von	€ 1.352,89	€ 1.894,05			
	bis	€ 1.475,87	€ 2.066,22	328,90 €	441,95 €	596,12 €
130%	von	€ 1.475,88	€ 2.066,23			
	bis	€ 1.598,86	€ 2.238,41	411,12 €	524,18 €	
140%	von	€ 1.598,87	€ 2.238,42			
	bis	€ 1.721,85	€ 2.410,59	493,34 €	606,40 €	
150%	von	€ 1.721,86	€ 2.410,60			
	bis	€ 1.844,84	€ 2.582,78	575,57 €		